

UNSERE GEMEINDE aktuell

AMTSBLATT DES MARKTES EGGOLSHEIM

für die Ortschaften Bammersdorf, Drosendorf, Drügendorf, Eggolsheim, Götzendorf, Kauernhofen, Neuses, Rettern, Schirnaidel, Tiefenstürmig, Unterstürmig, Weigelshofen



WWW.EGGOLSHEIM.DE

FREITAG, 27.11.2020

Nr. 22/20

Friedhof Eggolsheim: Neue Urnenbestattungsmöglichkeiten und Sanierung der Aussegnungshalle fertiggestellt

Die Sanierungsmaßnahmen und Arbeiten im Bereich des Friedhofs Eggolsheim konnten im November 2020 abgeschlossen werden.

Maßnahmen an der Aussegnungshalle

An der Aussegnungshalle wurde der Außenputz unter Beibehaltung des bestehenden Mosaiks saniert. Feuchtigkeitsschäden und Rissbildungen an Fußboden, Sockel und Wänden wurden behoben. Die



WC-Anlage wurde behindertengerecht umgebaut und mit einem barrierefreien Zugang versehen. Neuer Estrich und neue Fußbodenbeläge wurden eingebracht, Fenster und Türen erneuert. Die Innenwände wurden ebenfalls saniert und der Aufbewahrungsraum neugestaltet. Final wurde eine Höhenanpassung des Vorderbereichs vorgenommen.

Schaffung eines Erdurnenkammersystems

Im nördlichen Bereich des Friedhofs wurden Urnenerdammern geschaffen und direkt in den Boden eingelassen. Gestalterisch umspielen die insgesamt 38 Kammern, die mittels einer grauen Verschlussplatte auf Rasenniveau abschließen, schlangenlinienartig neu gepflanzte wie bestehende Bäume. Eine große Rundbank unter den Bäumen lädt ein zum Gedenken. Die Kammern sind 4-fach belegbar und die Verschlussplatten können nach den Vorgaben der Friedhofssetzung beschriftet werden. Vorteil dieser neuen Urnenbestattungs-

art ist, dass für die Nutzungsberechtigten keinerlei Grabpflege oder Gestaltung anfällt und sich die Mindestlaufzeit von 10 Jahren mit der der konventionellen Urnengräber deckt.

Schaffung von Erdurnengräbern im Erdurnengrabfeld

Im südlichen Bereich des Friedhofs wurden 13 neue Erdurnengräber mit vorgegebener Einfassung angelegt. Diese Gräber können eben-



Sitzungstermine

Dienstag, den 15. Dezember, 16.00 Uhr

Bau-, Umwelt-, Energie-, Landschafts- und Forstausschuss

Dienstag, den 15. Dezember, 18.00 Uhr

Marktgemeinderat

HINWEIS: Alle Sitzungen finden bis auf Weiteres im Veranstaltungssaal der Eggerbach-Halle, Jos.-Kolb-Str. 10 A in Eggolsheim statt. Dort kann mit ausreichendem Abstand bestuhlt werden. Die Sitzungen sind öffentlich, wir bitten in diesem Zuge aber alle etwaigen Besucher immer den notwendigen Mindestabstand zu beachten! Die Tagesordnungen zu den Sitzungen können eine Woche vor Sitzungstermin auf der Website www.eggolsheim.de im Bürgerinformationssystem eingesehen werden.

EDV-Umstellung im Rathaus

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

nachdem der Bereich „Einwohner- und Passwesen“ bereits auf den neuen EDV-Anbieter KOMUNA umgestellt wurde, ist nun auch der Bereich „Finanzwesen“ des Marktes Eggolsheim, sowie des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Eggolsheimer Gruppe an der Reihe.

Rathaus – Bereich Finanzwesen - geschlossen

Um die EDV-Umstellung realisieren zu können, müssen wir den Bereich „Finanzwesen“ für den allgemeinen Bürgerverkehr von Montag, den 30. November 2020 bis Freitag, den 4. Dezember 2020 schließen. Während dieser Zeit werden die notwendigen Arbeiten im EDV-Bereich vorgenommen und das Personal auf die neue Software geschult. Ab Montag, den 7. Dezember 2020 sind wir wieder wie gewohnt für Sie da!

Notfälle

In Notfällen sind wir auch während der o.g. Schließzeit über die Telefonnummer 09545/444-100 erreichbar.

Vielen Dank für Ihr Verständnis!

Markt Eggolsheim

Erreichbarkeit der Verwaltung in der aktuellen Situation

Das Rathaus hat aktuell grundsätzlich wieder für externe Personen geschlossen. Das Bürgerbüro des Rathauses wickelt aber gegen Terminvereinbarung den Parteiverkehr fix zu folgenden Zeiten ab.

Montag bis Donnerstag: 08.00 bis 12.00 Uhr

Donnerstag: 14.00 bis 18.00 Uhr

Freitag: 08.00 bis 12.00 Uhr

Nach personeller Möglichkeit weiten wir die Terminvergaben flexibel von Montag bis Mittwoch auch auf die Nachmittage aus, damit wir bei Bedarf mehr Bürger bedienen können.

WICHTIG:

Bitte melden Sie sich telefonisch unter 09545/444-142 bzw. -143 fürs Bürgerbüro an. Auch eine Terminanfrage per E-Mail über buergerbuero@eggolsheim.de ist jederzeit möglich.

GRÜNDE:

Sie haben durch diese Praxis den Vorteil, dass wir viele Dinge bereits abschlussfertig vorbereiten können und sich die Kontaktzeiten auf das absolut Notwendige beschränken. Warteschlangen haben Sie dadurch auch nicht zu befürchten und die Abwicklung erfolgt in der Regel viel schneller.

Für den Parteiverkehr haben wir eine Möglichkeit geschaffen, Sie von außen, infektionsschutzkonform und geschützt durch eine Plexiglasscheibe, bedienen zu können.

Die telefonische Erreichbarkeit aller anderen Abteilungen des Rathauses ist zu den üblichen Dienstzeiten gewährleistet. Auch per Mail können Sie jederzeit alle Mitarbeiter/innen und Abteilungen kontaktieren. Die jeweiligen Kontakte können Sie unserer Website entnehmen unter www.eggolsheim.de/personen.html.

Verschmutzungen an Spielplätzen in Neuses

In den letzten Wochen wurden uns im Bereich der Spielplätze in Neuses immer wieder Verschmutzungen durch weggeworfenen Müll gemeldet. Verständlicherweise werden die Spielplätze aktuell auch von einigen Einzelpersonen und Personengruppen als Treffpunkt genutzt. Jedoch sind die Verschmutzungen die dabei hinterlassen werden ein großes Ärgernis für alle anderen Nutzer und bedeuten für die Gemeinde einen großen zusätzlichen Reinigungsaufwand.

Wir bitten die etwaigen Auslöser der Verschmutzungen um Beachtung und um Rücksichtnahme. Wer sich dort trifft, muss den Müll wieder mitnehmen und sachgerecht entsorgen. Alle Bürger bitten wir künftig sensibel zu bleiben und uns zu melden, falls weitere Verschmutzungen im größeren Maße auftreten (Ordnungsamt Eggolsheim, Tel. 09545/444-141, E-Mail: eppenauer@eggolsheim.de). Vielen Dank!

Teilspernung der FO 5 (Ortsdurchfahrt Eggolsheim)

Das Tiefbauamt des Landkreises hat angekündigt in der Zeit zwischen 07. und 09.12.2020 einen Teilbereich der FO 5 (siehe Plan) zu sanieren. Deshalb muss im angegebenen Zeitraum die betroffene Strecke gesperrt werden. Die Umleitung wird ausgeschildert und verläuft über die Straßen Am Hirtentor, Hauptstraße und Rosenaustraße. Wir bitten um Beachtung und Verständnis!



Jagdgenossenschaft Eggolsheim VII – Drügendorf

Am Montag, 14. Dezember 2020 um 18.00 Uhr findet im Schützenheim in Drügendorf eine nichtöffentliche Jagdversammlung statt. Alle Jagdgenossen sind hiermit herzlich eingeladen.

Tagesordnungspunkt:

1. Neuwahl des Vorstandes

Eingetretene Besitzstandsänderungen an der jagdbaren Fläche, die eine Änderung im Jagdkataster notwendig machen, sind satzungsgemäß bis einen Tag vor der Versammlung dem kommissarischen Jagdvorstand Claus Schwarzmann, 1. Bürgermeister, bekannt zu geben.

Wir möchten Sie noch an die aktuellen Hygiene- und Abstandsregeln hinweisen. Bei Zutritt zum Veranstaltungsort und Verlassen des Sitzplatzes herrscht Maskenpflicht. Es werden Desinfektionsmittel bereitgestellt und alle anwesenden Personen müssen sich in eine Teilnehmerliste mit Namen, Adresse und Telefonnummer eintragen, um die rechtlichen Voraussetzungen für öffentliche Versammlungen zu gewährleisten.

gez. Claus Schwarzmann, 1. Bürgermeister

Im Anschluss findet die Jagdversammlung mit der neuen Vorstandschaft statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den neuen Jagdvorsteher
2. Totengedenken
3. Bericht des Jagdvorstehers
4. Bericht des Schriftführers
5. Bericht des Kassiers
6. Entlastung der Vorstandschaft
7. Verwendung des Jagdpachtschillings
8. Wünsche und Anträge

Rechtssicherheit in Coronazeiten

Webangebot - FAQs des Katastrophenschutz Bayern

In diesen Zeiten ist es schwer rechtlich immer auf den aktuellen Stand zu bleiben.

Was ist erlaubt? Was ist verboten? Welche Infektionsschutzmaßnahmenverordnung gilt nun gerade? Was bedeutet das für mich konkret? Auf der Website

<https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/>

finden Sie die nötigen Antworten auf die oben gestellten Fragen.

Unter dem Button „FAQ“ auf der Startseite sind sämtliche Lebensbereiche aufgeführt. Vom privaten Umfeld über die Vereinstätigkeit bis hin zum Veranstaltungssektor. Alle Fragestellungen werden kurz und verständlich beantwortet und man kann sich schnell Klarheit verschaffen.

Wir empfehlen diese Website allen Bürger/Innen!

Amtliche Bekanntmachung über den Neuerlass Friedhofssatzung/ Friedhofsgebührensatzung des Marktes Eggolsheim

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 24.11.2020 eine neue Friedhofssatzung sowie eine neue Friedhofsgebührensatzung beschlossen. Beide Satzungen sind nachfolgend abgedruckt und werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen des Marktes Eggolsheim (Friedhofssatzung – FS) vom 27.11.2020

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Markt Eggolsheim folgende Satzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Zum Zwecke einer geordneten und würdigen Totenbestattung unterhält der Markt Eggolsheim in den Friedhöfen Eggolsheim, Drügendorf, Drosendorf und Weigelshofen die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtungen:

- a) je einen Friedhof,
- b) je ein Leichenhaus,
- c) je einen Leichentransportwagen
- d) das Friedhofs- und Bestattungspersonal.

§ 2

Friedhofszweck

Der Friedhof dient insbesondere den verstorbenen Gemeindemitgliedern als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

§ 3

Bestattungsanspruch

(1) Auf dem Friedhof werden beigesetzt

- a) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der Gemeinde ihren Wohnsitz hatten,
- b) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen, und ihre Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1 BestV),
- c) die im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
- d) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des BestG.

(2) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung im Einzelfall.

§ 4

Friedhofsverwaltung

Die Friedhöfe werden vom Markt Eggolsheim verwaltet und beaufsichtigt. Der Belegungsplan wird vom Markt Eggolsheim so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem jedes Grab belegt wurde, wer der Grabnutzungsberechtigte ist und für welchen Zeitraum das Nutzungsrecht erworben wurde.

§ 5

Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

(2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.

(3) Der Markt Eggolsheim kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst wurden oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind. Der Markt Eggolsheim kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.

(4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

(5) Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6

Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof darf nur während der bekanntgemachten Öffnungszeiten betreten werden.

(2) Der Markt Eggolsheim kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten gestatten.

§ 7 Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Der Anordnung des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten. Besuchern des Friedhofs ist es insbesondere nicht gestattet,
 - a) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde,
 - b) zu rauchen und zu lärmern,
 - c) die Wege mit Fahrzeugen, Fahrrädern und Sportgeräten aller Art zu befahren. Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Behinderten sind hiervon ausgenommen.
 - d) Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) Abraum und Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen Plätzen,
 - g) Grabhügel, Grabeinfassungen und Grünanlagen unberechtigt zu betreten und/oder zu beschädigen,
 - h) der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z. B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen sowie ähnliche Gegenstände) auf Gräbern ohne Erlaubnis aufzustellen oder solche Gefäße zwischen den Gräbern aufzubewahren,
 - i) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - j) Film-, Video- und Fotoaufnahmen von Grabstätten und insbesondere Grabmalen zu erstellen, zu verwerten und zu verbreiten (z.B. Internet), außer zu privaten Zwecken.
- (4) Der Markt Eggolsheim kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 8**Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof**

- (1) Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen des Marktes Eggolsheim und den Anweisungen des Marktes Eggolsheim Folge zu leisten und diese zu beachten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (2) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis des Marktes Eggolsheim (Antrag nach § 7 Abs. 4) mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schritttempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.
- (3) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit im Friedhof schuldhaft verursachen.
- (4) Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf dem Friedhof

kann durch den Markt Eggolsheim dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.

III. Grabstätten und Grabmale**§ 9****Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten stehen im Eigentum des Marktes Eggolsheim. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.

§ 10**Grabarten**

- (1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind
 - a) Kindergrabstätten bis zum vollendeten 6. Lebensjahr
 - b) Erwachsenengrabstätten (Einzel- oder Mehrfachgrabstätten)
 - c) Wahlgrabstätten (als Tiefgrab möglich)
 - d) Urnenerdgrabstätten
 - e) Grabstätten im Urnenkammersystem
 - f) Grabstätten im Urnengrabfeld
- (2) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch den Markt Eggolsheim bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. Der Friedhof ist darin in Grabfelder aufgeteilt. Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert. Bestattungen können jeweils nur in den vom Markt Eggolsheim freigegebenen Grabfeldern oder deren Teilen erfolgen.
- (3) In Einzelgrabstätten und Kindergrabstätten kann in einem Einfachgrab ein Verstorbener, in einem Tiefgrab maximal zwei Verstorbene mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen beigesetzt werden.

- (4) In Doppel- oder Mehrfachgrabstätten können mehrere Verstorbene beigesetzt werden. Die Anzahl der möglichen Beisetzungen Verstorbener richtet sich nach der Lage der Grabstätte. Es wird hierbei unterschieden nach Einfach- und Tiefgräbern. Bei einem Tiefgrab erfolgt die Bestattung übereinander. In einem Einfachgrab beträgt die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen zwei nebeneinander, in einem Tiefgrab höchstens vier bei gleichzeitig laufenden Ruhefristen. Auf Antrag kann der Markt Eggolsheim in begründeten Ausnahmefällen auch Mehrfachgrabstätten vergeben, bei der die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen im Einzelfall festgelegt wird.
- (5) Ob ein Grab als Tiefgrab genutzt werden kann entscheidet der Markt Eggolsheim. Dies ist abhängig von der Lage der Grabstätte und den Bodenverhältnissen vor Ort.
- (6) Die Zuerkennung, Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt dem Markt Eggolsheim.

§ 11**Aschenreste und Urnenbeisetzungen**

- (1) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen.

- (2) Urnen können in Einzel- oder Mehrfachgrabstätten, Urnenerdgrabstätten, Urnenkammersystemen, Grabstätten im Urnengrabfeld oder in anonymen Urnengrabstätten beigesetzt werden. Urnen müssen grundsätzlich aus leicht verrottbarem Material bestehen.
- (3) Anonyme Urnengrabstätten sind Grabstätten für die Beisetzung von Urnen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit abgegeben werden. In jedem anonymen Urnengrab wird nur eine Urne beigesetzt, die Urne muss aus leicht verrottbarem Material bestehen. Die Abräumung von anonymen Urnengräbern nach Ablauf der Ruhezeit wird durch den Markt durchgeführt. Die Graboberfläche des anonymen Urnengrabes wird durch den Markt gestaltet und gepflegt. Grabsteine oder sonstige Ausstattungen dürfen auf dem anonymen Urnengrab nicht angebracht werden.
- (4) In einer Urnengrabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie (vgl. § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV) beigesetzt werden.
- (5) Für das Nutzungsrecht an Urnengrabstätten gelten die §§ 13 und 14 entsprechend.
- (6) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht an der Grabstätte, in der die Urne bestattet ist, nicht mehr verlängert, ist der Markt Eggolsheim berechtigt, bei Räumung oder Wiederbelegung der Grabstätte an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs (z.B. anonymes Urnengrab) Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben und evtl. vorhandene Urnen dauerhafter und waserdichter Art zu entsorgen.
- Verschluss gegen Diebstahl und Vandalismus gesichert und können nur mit einem speziellen Schlüssel geöffnet werden. Das Öffnen der Verschlussplatten mit anderweitigen, ungeeigneten Mitteln ist untersagt.
- (5) Läuft das Nutzungsrecht an einer Erdurnenkammer aus und wird dieses nicht nach Absatz 3 nachgekauft, geht das Eigentum an Urnen auf den Markt Eggolsheim über. Erforderlichen-falls erfolgt eine Umbettung durch die Friedhofsverwaltung auf das anonyme Grabfeld oder eine dafür vorgesehene Fläche auf dem Friedhofsgelände. Die Kosten dieser Umbettung werden dem letztmaligen Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.
- (6) Die Beschriftung der Verschluss- bzw. Grabdenkmalplatten ist nur mittels eingelassener Inschriften zulässig.
- (7) Die Gestaltung der Verschluss- bzw. Grabdenkmalplatten ist vom Nutzungsberechtigten durch einen Fachbetrieb zu veranlassen. Um ein harmonisches, der Würde des Ortes entsprechendes Gesamtbild zu erzielen sind nur eingelassene, gold- oder weißfarbene Inschriften zulässig. Die Schriftgröße darf max. 3,5 bis 4 cm betragen. Schriftarten sowie Groß- und Kleinschreibung sind nicht vorgegeben. Die gewünschte Gestaltung der Grabdenkmalplatten mit Inschriften und ggf. Symbolik müssen der Friedhofsverwaltung des Marktes zur Genehmigung vorgelegt werden. Bei der Gestaltung der Grabdenkmalplatte ist ein Rand von mind. 2,5 cm zu berücksichtigen.
- (8) Symbole oder Ornamente sind, nach durch den Markt genehmigter Vorlage eines individuellen Gestaltungsvorschlags, in Form einer eingelassenen Gravur zulässig. Die Gestaltung erfolgt im gleichen Farbton der angewandten Schriftfarbe unter Beachtung des Abs. 7.

§ 11a

Urnenkammersystem

- (1) Das auf den Friedhöfen eingerichtete Urnenkammersystem wird vom Markt Eggolsheim unterhalten. In einer Urnenkammer können maximal bis zu vier Urnen bei gleichzeitig laufenden Ruhefristen beigesetzt werden. § 11 Absatz 2 dieser Satzung gilt entsprechend.
- (2) Das Nutzungsrecht an einer Kammer kann nicht im Voraus erworben werden. Der Nutzungsberechtigte erlangt lediglich das Recht an einer Erdurnenkammer, die im Eigentum des Marktes Eggolsheim verbleibt. Die Belegung innerhalb des Erdurnenkammersystems erfolgt nach Vorgabe der Friedhofsverwaltung.
- (3) Ist das Nutzungsrecht abgelaufen, kann dieses von Ablauf des alten Nutzungsrechtes an auf immer jeweils eine weitere Nutzungszeit nach Absatz 2, durch Zahlung der Gebühr des jeweils gültigen Tarifes der Gebührensatzung für die Friedhöfe des Marktes Eggolsheim wieder erworben werden. Die Friedhofsverwaltung kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung des Friedhofes nach § 3 beabsichtigt ist. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, auf den Ablauf der Nutzungszeit hinzuweisen oder zur rechtzeitigen Stellung eines Nachkaufantrags aufzufordern.
- (4) Die Belegung der Kammern erfolgt ausschließlich durch das Friedhofspersonal oder durch vom Markt Eggolsheim ermächtigte Dritte. Dies gilt auch für die Öffnung und Schließung der Kammern sowie das Anbringen der Verschluss- bzw. Grabdenkmalplatten. Die Grabdenkmalplatten sind mit einem speziellen
- (9) Die Verwendung von Bronz Buchstaben und/oder Bronzesymbolen ist nicht zulässig.
- (10) Blumenschmuck und das Anbringen sonstiger individueller Gegenstände werden im Bereich der Grabdenkmalplatten untersagt.

§ 12

Größe der Gräber

- (1) Für die Einteilung der Gräber ist der Belegungsplan maßgebend. Die Gräber werden nach den jeweils erforderlichen Ausmaßen ausgehoben. Die einzelnen Grabstätten haben folgende Ausmaße:
- für die Beisetzung von Verstorbenen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (Kindergräber): Länge 1,00 m, Breite 0,50 m
 - für die Beisetzung von Verstorbenen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr: Einzelgräber: Länge 1,80 m, Breite 0,90 m
 - Mehrfachgräber: Länge 1,80 m, Breite 1,80 m

Ausnahmen sind im Einzelfall zulässig, sofern sie mit den Bestimmungen des § 19 dieser Satzung und dem Friedhofszweck vereinbar ist und der Markt Eggolsheim die Erlaubnis erteilt.

- (2) Die Tiefe des einzelnen Grabes beträgt von der Erdoberfläche (ohne Erdhügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m.
- (3) Die Grabstätten, die ausschließlich zur Beisetzung von Urnen

bestimmt sind, haben maximal 1,80 m Länge und 0,90 m Breite. Abweichende Größen, welche sich im festgelegten Maximalrahmen bewegen, können durch den Markt Eggolsheim zugelassen werden, soweit sie sich in die unmittelbare Grabumgebung einfügen. Die Urne muss mindestens in einer Tiefe von 0,50 m, von der Erdoberfläche (ohne Erdhügel) bis zur Oberkante der Urne gerechnet, beigesetzt werden.

- (4) Erdurnengräber, dessen Größen durch vom Markt Eggolsheim bereitgestellte Einfassungen bereits vorgegeben sind, begrenzen sich durch diese Einfassungen.
- (5) Die Größe der Verschlussplatten der Erdurnenkammersysteme gibt der Markt Eggolsheim vor.

§ 13

Rechte an Grabstätten

- (1) An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist (§ 28) verliehen, wenn der Erwerb anlässlich eines Todesfalles erfolgt. Wird ein Grabnutzungsrecht unabhängig von einem Todesfall erworben, so wird es mindestens für die Ruhefrist verliehen.
- (2) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird nur an einzelne natürliche und volljährige Personen bei Entrichtung der Grabnutzungsgebühr (siehe Friedhofsgebührensatzung) verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird (Graburkunde).
- (3) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr um mindestens weitere 10 Jahre verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt.
- (4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann der Markt Eggolsheim über die Grabstätten anderweitig verfügen.
- (5) In den Fällen, in denen die Ruhefrist der zu bestattenden Leichen oder Urnen über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht im Voraus für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefristen zu erwerben.
- (6) Nach Ablauf der Ruhefrist kann der Grabnutzungsrechtigte aus wichtigem Grund auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht verzichten. Der Verzicht wird erst mit Annahme der Verzichtserklärung durch den Friedhofsträger wirksam. Eine anteilige Rückerstattung von Grabnutzungsgebühren erfolgt nicht.
- (7) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

§ 14

Übertragung von Nutzungsrechten

- (1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.
- (2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die

Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zu Gunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt der Nutzungsberechtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Eingetragene Lebenspartner sind den Ehegatten gleichgestellt. Innerhalb der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV hat die ältere Person Vorrecht vor der jüngeren. Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechtes gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z. B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.

- (3) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsrechtigte eine Urkunde (Graburkunde).
- (4) Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechtes erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt. In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.
- (5) Bei Grabstätten, an denen nach einer Bestattung niemand das Grabnutzungsrecht nach Abs. 2 oder das Betreuungsrecht nach Abs. 4 Satz 2 übernimmt, sorgt der Markt Eggolsheim auf Kosten eines Verpflichteten für die Erstanlage (Aufstellen eines mehrfach verwendbaren Grabmals, Begrünung) und die Pflege der Grabstätte während der Ruhefrist. Gegen vollständigen Kostenersatz können Grabnutzungsrecht und Grabmal erworben werden.

§ 15

Pflege und Instandhaltung der Gräber

- (1) Jede Grabstätte ist spätestens drei Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechtes würdig herzurichten und in diesem Zustand zu erhalten.
- (2) Bei allen Grabstätten sind der Nutzungsberechtigte oder – sofern dieser verstorben ist – die in § 14 Abs. 2 genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet.
- (3) Kommen der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete (siehe § 14 Abs. 2) seiner Verpflichtung nicht nach, kann sie der Markt Eggolsheim unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 30).
- (4) Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten eines Verpflichteten gem. Art. 14 Abs. 2 in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder abzuräumen und einzuebnen.

§ 16

Gärtnerische Gestaltung der Gräber

- (1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtbild des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- (2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich vom Markt Eggolsheim ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen vom Markt zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Das Anpflanzen hochgewachsener Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis des Marktes Eggolsheim. Eine maximale Höhe von 100 cm soll hierbei nicht überschritten werden.
- (4) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis des Marktes über, wenn sie vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, werden die Arbeiten vom Markt Eggolsheim auf seine Kosten durchgeführt (Ersatzvornahme, § 30).
- (5) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Soweit nichtpflanzliche Stoffe (z.B. Kunststoffe, Drähte, Glas, Metall, Wachs, Stoffbänder etc.) enthalten sind, sind Gebinde auseinander zu sortieren und organische Stoffe im Biocontainer, andere im Abfallcontainer abzulagern. Es ist verboten, die Container für andere Stoffe als vorgesehen zu benutzen.

§ 17

Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen

- (1) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis des Marktes Eggolsheim. Der Markt Eggolsheim ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen beziehen.
- (2) Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmales oder der baulichen Anlage beim Markt Eggolsheim durch den Grabnutzungsberechtigten zu beantragen, wobei die Maße des § 12 zugrunde zu legen sind.

Dem Antrag ist beizufügen:

- a) der maßstabgetreue Grabmalentwurf bzw. der maßstabgetreue Entwurf der baulichen Anlage mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
- b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
- c) für die Verschlussplatten des Erdurnenkammersystems sind besonderen Regelungen des § 11 a zu beachten.
- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der §§ 18 und 19 dieser Satzung entspricht.
- (4) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale sind nach schriftlicher Aufforderung an den Nutzungsberechtigten unter angemessener Fristsetzung zu entfernen. Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst

Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgerecht der Aufforderung nach, so ist der Markt Eggolsheim berechtigt auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder sonstiger Verpflichteten das Grabmal zu entfernen und zu verwerten, wenn es den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügt oder den gestalterischen Merkmalen der §§ 18 und 19 widerspricht (Ersatzvornahme, § 30).

- (5) Die nicht erlaubnispflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 17 a

Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzüglicher Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 18

Größe der Grabmale

- (1) Grabmale dürfen grundsätzlich folgende Ausmaße nicht überschreiten
 1. Kindergrabstätten: Höhe 0,80 m, Breite 0,60 m
 2. Erwachsenengrabstätten: Höhe 1,00 m, Breite 0,80 m (Einzelgrab)
 3. Erwachsenengrabstätten: Höhe 1,20 m, Breite 1,40 m (Mehrfachgrab)
 4. Urnenerdgräber: Höhe 1,00 m, Breite 0,80 m
 5. Grabstätte im Urnenkammersystem: vorgegebene Verschlussplatten
 6. Grabstätten im Urnengrabfeld:
 - 6.1 Grabdenkmalplatten: Stärke 0,10m, Breite max. 0,30m, Länge max. 0,40m
 - 6.2 Grabdenkmalstelen: Stärke 0,15 – 0,20m, Höhe max. 0,50m, Breite max. 0,40 m

- (2) Ausnahmen sind im Einzelfall zulässig, sofern sie mit den Bestimmungen des § 19 dieser Satzung und dem Friedhofszweck vereinbar ist und der Markt Eggolsheim die Erlaubnis erteilt.

§ 19

Grabgestaltung

Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen dem Friedhofszweck entsprechen; sie müssen so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Verstorbenen gewahrt ist.

§ 20

Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

- (1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch

fachkundige Firmen zu setzen. Maßgeblich für die bei der Errichtung und der Standsicherheitsprüfung der Grabmale geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal) der Deutsche Naturstein Akademie e.V. (DENAK)“, in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmale, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach vorangegangener schriftlicher Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder der in § 14 Abs. 2 genannten Personen instandgesetzt oder entfernt werden, wenn die Wiederherstellung verweigert oder innerhalb der gesetzten Frist nicht durchgeführt wird (Ersatzvornahme, § 30). Kann aufgrund der akut drohenden Gefahr durch ein nicht standsicheres Grabmal eine schriftliche Aufforderung an den Nutzungsberechtigten zur Wiederherstellung der Standsicherheit unter Fristsetzung nicht abgewartet werden, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Gefahrenstelle abzusperren, das Grabmal provisorisch zu sichern oder umzulegen.

(3) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.

(4) Grabmale und bauliche Anlagen (§ 17 und § 18) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Erlaubnis des Marktes entfernt werden.

(5) Nach Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechts sind die Grabmale nach einer entsprechenden Aufforderung des Marktes Eggolsheim durch den vorher Nutzungsberechtigten oder den nach § 14 Abs. 2 Verpflichteten innerhalb von drei Monaten zu entfernen. Die Grabstätten sind einzuebnen, etwaige Fundamente oder benutzte Pfähle sind zu entfernen. Kommen der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn der Markt unter erneuter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des vormals Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 30). Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder eines Verpflichteten abzuräumen und einzuebnen. Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grabschmuck gehen infolge der Eigentumsaufgabe durch den vormals Nutzungsberechtigten in das Eigentum des Friedhofsträgers über.

(6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz des Marktes Eggolsheim. Die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen auch nach Ablauf der Ruhefrist und des Grabnutzungsrechts bedarf der besonderen Erlaubnis des Marktes.

IV. Bestattungsvorschriften

§ 21

Leichenhaus

- (1) Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof. Es darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Aufbahrung der Leichen im Leichenhaus erfolgt grundsätzlich bei geschlossenem Sarg.
- (3) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.

§ 22

Benutzungszwang des Aufbewahrungsraums des Leichenhauses

- (1) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in den Aufbewahrungsraum des jeweiligen Leichenhauses zu verbringen
- (2) Dies gilt nicht, wenn
 - a) der beauftragte Bestatter über eine entsprechende gleichwertige Aufbewahrungsmöglichkeit verfügt,
 - b) der Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
 - c) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
 - d) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

§ 23

Leichentransport

Zur Beförderung von Leichen im Gemeindegebiet sind Leichenwagen zu benutzen. Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 24

Leichenbesorgung

Reinigen, Ankleiden und Einsargen der Leichen hat durch einen geeigneten Bestatter zu erfolgen.

§ 25

Friedhofs- und Bestattungspersonal

- (1) Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem gemeindlichen Friedhof werden vom Markt Eggolsheim hoheitlich ausgeführt, insbesondere
 - a) das Ausheben und Verfüllen des Grabes,
 - b) das Versenken des Sarges,
 - c) die Beisetzung von Urnen,
 - d) die Überführung des Sarges/der Urne von der Leichenhalle zur Grabstätte,
 - e) die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen) einschließlich notwendiger Umsargungen.

Der Markt Eggolsheim kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragen.

- (2) Auf Antrag kann der Markt Eggolsheim von der Inanspruchnahme des Trägerpersonals nach Abs. 1d) befreien.

§ 26

Bestattung

Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde bzw. in Urnenfächern und Grabkammern. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab verfüllt oder das Urnenfach/die Grabkammer geschlossen ist.

§ 27

Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes beim Markt Eggolsheim anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt der Markt im Benehmen mit den Hinterbliebenen, dem Bestattungsunternehmen und ggf. mit dem zuständigen Pfarramt fest.

§ 28

Ruhefrist

Die Ruhefrist bei Verstorbenen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr wird auf 15 Jahre, für Verstorbene ab dem vollendeten 6. Lebensjahr in den Friedhöfen in Eggolsheim und Weigelshofen auf 30 Jahre und in den Friedhöfen in Drosendorf und Drügendorf auf 20 Jahre festgesetzt. Die Ruhefrist für sämtliche Urnengrabstätten beträgt 10 Jahre. Die Ruhefrist beginnt am Tag der Bestattung.

§ 29

Exhumierung und Umbettung

- (1) Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis des Marktes Eggolsheim.
- (2) Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März und zwar außerhalb der Besuchszeiten erfolgen.
- (3) Zur Exhumierung und Umbettung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten.
- (4) Angehörige und Zuschauer dürfen der Exhumierung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.
- (5) Im Übrigen gilt § 21 BestV.

V. Schlussbestimmungen

§ 30

Ersatzvornahme

- (1) Der Friedhofsträger kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann der Markt Eggolsheim die Hand-

lung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzudrohen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Ist der Aufenthaltsort des Pflichtigen nicht mehr zu ermitteln, so ersetzt die öffentliche Bekanntmachung die an den Pflichtigen adressierte schriftliche Androhung. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

§ 31

Haftungsausschluss

Der Markt Eggolsheim übernimmt für die Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 32

Zu widerhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 17 OwiG kann mit Geldbuße von mindestens 5,- Euro und höchstens 1.000,- Euro belegt werden wer:

- den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt,
- die erforderliche Erlaubnis des Marktes Eggolsheim nicht einholt,
- die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach den §§ 15 bis 20 nicht satzungsgemäß vornimmt,
- sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält
- oder die festgelegten Verbote missachtet.

§ 33

Gebühren im Bestattungswesen

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für die Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach der gemeindlichen Gebührensatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 34

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 22.06.1995 außer Kraft.

Markt Eggolsheim, den 27.11.2020

gez. Claus Schwarzmann, 1. Bürgermeister

Friedhofsgebührensatzung (FGS) des Marktes Eggolsheim vom 27.11.2020

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der Markt Eggolsheim folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Der Markt Eggolsheim erhebt für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
- Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - Bestattungsgebühren (§ 5),
 - sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
- wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - wer den Antrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen der Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr (§ 4) entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
- bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 13 Abs. 1 der Friedhofssatzung,
 - bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für
- eine Kindergrabstätte bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 5,00 €
 - eine Erwachsenengrabstätte 15,00 €
 - eine Wahlgrabstätte (als Tiefgrab möglich) 15,00 €
 - eine Urnenerdgrabstätte 15,00 €
 - eine Grabstätte im Urnenkammersystem 60,00 €
 - eine Grabstätte im Urnenerdgrabfeld 20,00 €
- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für bis zu 10 Jahre ist möglich. Hierfür wird pro Jahr der Verlängerung ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

Hinweise zu § 4:

Die aufgeführten Grabnutzungsgebühren werden auf Grund eines laufenden Kalkulationsverfahrens der Friedhofsgebühren nur vorläufig festgesetzt. Nach Abschluss des Kalkulationsverfahrens werden sämtliche Gebührenbescheide, die mit Inkrafttreten dieser Satzung erlassen wurden, überprüft. Festgestellte Differenzbeträge werden nach Erlass einer entsprechenden Änderungssatzung an den Gebührenpflichtigen nachverrechnet.

Es handelt sich bei den genannten Beträgen um einen Nettowert, der sich gegebenenfalls um die gesetzlich geltende Umsatzsteuer erhöht.

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Gebühr für die Nutzung des Leichenhauses 110,00 €

- (2) Gebühr für das Ausheben und Verfüllen des Grabes
- bei einer Kindergrabstätte bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 345,00 €
 - bei einer Erwachsenengrabstätte 950,00 €
 - bei einer Wahlgrabstätte (als Tiefgrab möglich) 950,00 €
 - bei einer Urnenerdgrabstätte 130,00 €
 - bei einer Grabstätte im Urnenkammersystem 75,00 €
 - bei einer Grabstätte im Urnenerdgrabfeld 130,00 €
 - Tieferlegen einer Grabsohle 280,00 €
 - Zuschlag für Arbeiten des Abs. 2 a) bis c) an Samstagen 90,00 €
 - Zuschlag für Arbeiten des Abs. 2 d) bis f) an Samstagen 45,00 €

Hinweis zu § 5:

Es handelt sich bei den genannten Beträgen um einen Nettowert, der sich gegebenenfalls um die gesetzlich geltende Umsatzsteuer erhöht.

Hinweis zu § 5 Abs. 1:

Die Gebühr für die Nutzung des Leichenhauses wird auf Grund eines laufenden Kalkulationsverfahrens der Friedhofsgebühren nur vorläufig festgesetzt. Nach Abschluss des Kalkulationsverfahrens werden sämtliche Gebührenbescheide, die mit Inkrafttreten dieser Satzung erlassen wurden, überprüft. Festgestellte Differenzbeträge werden nach Erlass einer entsprechenden Änderungssatzung an den Gebührenpflichtigen nachverrechnet. Bezüglich der Gebühr für die Nutzung des Leichenhauses wird nach erfolgter Neukalkulation eine deutliche Differenzierung der für die unterschiedlichen Nutzungen des Leichenhauses anfallenden Gebühr vorgenommen.

§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) Neben den Grabnutzungs- und Bestattungsgebühren werden folgende weitere Gebühren festgesetzt:
- Erteilung von Zulassungen und Erlaubnissen 50,00 €, (Aufstellen von Grabdenkmälern, Einfassungen, Anpflanzungen etc.)
 - Umschreiben eines Grabnutzungsrechtes 25,00 €
- (2) Für sonstige Leitungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
 (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.09.2007 außer Kraft.
 Eggolsheim, den 27.11.2020
 gez. Claus Schwarzmann, Erster Bürgermeister

Abfallinfo Dezember 2020

Hinweise für die Biotonne im Winter

Im Winter kann der feuchte Biomüll in der Tonne festfrieren und lässt sich trotz intensiver Bemühungen von den Müllwerkern nicht leeren. Mit folgenden Tipps können Sie dies vermeiden:

- lassen Sie flüssigkeitshaltige Abfälle (z.B. Kaffeefilter oder Teebeutel) abtropfen und antrocknen
- wickeln Sie feuchte Abfälle in Zeitungspapier
- Schützen Sie die Biotonne vor Kälte
- zerkleinern Sie Äste und andere Bioabfälle, die sich in der Biotonne verkannten können.

Allem voran friert nasses Laub schon bei leichten Minusgraden an und kann selbst durch mehrmaliges Schütten nicht gelöst werden. Befüllen Sie die Biotonne zuerst mit etwas „Schwerem“, wie z.B.

trockene Küchenabfälle. Somit können diese Abfälle das Laub mit herauschieben.

Bitte beachten Sie darüber hinaus, dass keine Plastiktüten (auch keine „Bio“-Plastiktüten) in die Biotonne dürfen.

Ab Dezember werden die Biotonnen im Landkreis Forchheim wieder 2-wöchentlich geleert, das gilt bis Ende Februar.

Die Abfallwirtschaft wünscht frohe Weihnachten, einen guten Rutsch und viel Gesundheit!

Weihnachtlicher Süßwarenstand

Schaustellerbetrieb Buch versüßt die Adventszeit

Einmal mehr möchte uns der örtliche Schausteller Willi Buch diese schweren Zeiten etwas versüßen. Am Gemeindezentrum ggü. des Rathauses eröffnet Willi Buch einen kleinen Süßwarenstand mit weihnachtlichen Gaumenfreuden. Er wird jeden Adventssonntag von 13.00 bis 18.00 Uhr öffnen und die Ware zur Mitnahme anbieten. Getränke werden nicht ausgeschenkt und es gelten beim Einkauf die aktuellen Hygieneregeln samt Maskenpflicht. Unterstützen Sie einmal mehr unseren örtlichen Schausteller und gönnen Sie sich eine Tüte gebrannte Mandeln, ein paar Schokofrüchte oder was Ihnen sonst so beliebt.

Hinweis: Sollten sich bezüglich des Betriebs des Standes durch künftige Corona-Auflagen Änderungen ergeben, informieren wir über den Aushang bzw. über die kommende Gemeindezeitung.



Kreisverband für Gartenbau und Landespflege Forchheim Mobile Saftpresse – Halle gesucht

Der Kreisverband für Gartenbau sucht eine Halle oder Scheune um die Mobile Saftpresse gegen Bezahlung unterzustellen. Der benötigte Stellplatz sollte folgende Abmessungen aufnehmen können 7 m (Länge) x 2,30 m (Breite) x 3 m (Höhe).

Haben Sie die Möglichkeit und Interesse nehmen wir gerne Ihr Angebot per mail an obst@ira-fo.de oder telefonisch vormittags unter 09191/86-1081 entgegen.



bequem,
zeitsparend
& sicher

Neuaufgabe Eggolsheimer Wanderprospekte

Im Markt Eggolsheim gibt es vier Prospekte, die ausschließlich die Marktgemeinde betreffen und zwar:

1. Kultur-, Bier- und Wanderwege im Markt Eggolsheim
2. Eggolsheimer Brenner- und Brauerwege
3. Fahrradtouren rund um den Markt Eggolsheim
4. Kulturflyer

Die Flyer für Wanderwege (Prospekt 1 und 2) sind inzwischen vergriffen und wir planen eine Neuaufgabe mit Erscheinungstermin Frühjahr 2021. Wir hoffen, dass bis dahin die Einschränkungen der Corona-Pandemie aufgehoben sind. Wanderer, Radfahrer und Touristen beenden gerne ihre Ausflüge in einer Gastwirtschaft oder nehmen sich kleine Andenken mit und so möchten alle Genussanbieter, Gastronomen, Brenner, Brauer oder Dienstleister, die für einen Eintrag in ein Wanderprospekt ein passendes Angebot haben bitten, sich mit uns in Verbindung zu setzen. Als kleinen Beitrag zur Hilfe in der Corona-Krise würde der Markt Eggolsheim die gesamten Kosten für Erstellung und Druck der beiden Prospekte übernehmen, das heißt also, Sie können Ihre Anzeige kostenfrei einstellen lassen. Bei Interesse melden Sie sich bitte bei Frau Mackedanz Tel. 09545/444-120, e-mail: mackedanz@eggolsheim.de bis zum 28. Dezember 2020. Markt Eggolsheim, Petra Mackedanz

Die nächsten Ausgaben der Gemeindezeitung erscheinen:

Freitag, 11. Dezember 2020

Redaktionsschluss: Donnerstag, 3. Dezember 2020, 18.00 Uhr

Freitag, 15. Januar 2021

Redaktionsschluss: Donnerstag, 7. Januar 2021, 18.00 Uhr

Jetzt umso mehr:
Wir sind Partner in Europa!



Anzeigenannahme

Linus Wittich Verlag

Telefon: 09191-723263 oder
0177-9159847

c.schoefer@wittich-forchheim.de

s.emmert-deuerlein@wittich-forchheim.de

Liste der Mitnahmeangebote und Lieferdienste während des Teil-Lockdowns im Markt Eggolsheim

MITNAHMEANGEBOTE DER GASTRONOMEN

Landgasthof Zehner in Drosendorf

Sie finden die neue „To-Go-Speisekarte“ unter www.landgasthof-zehner.de. Sonntag wird der klassische fränkische Mittagstisch angeboten und freitags eine besondere „To-Go Karte“. Außerdem startet der Landgasthof ab sofort einen WhatsApp Service für Bestellungen unter der Nummer 0177/6080110. Die telefonische Bestellhotline erreichen Sie unter 09545/950264. Bestellzeiten: Freitag und Samstag von 17.00 – 20.00 Uhr und Sonntag von 11.30 – 14.00 Uhr.

Landgasthof Hubert in Rettern

Das Landgasthaus Hubert in Rettern bietet eine Auswahl an Speisen zum Mitnehmen an. Die jeweilige Angebotskarte finden Sie unter www.gasthaus-hubert.de. Telefonische Bestellung unter 09191/727784. Bitte die geänderten Öffnungszeiten beachten: Donnerstag und Freitag von 17.00-20.00 Uhr sowie Samstag und Sonntag von 11.00 – 20.00 Uhr. Darüber hinaus bieten wir auch Wurst Dosen aus eigener Herstellung an.

Brauerei Gasthof Pfister GmbH Weigelshofen

Wir bieten Speisen zum Abholen an, immer am Sonntagmittag von 11.30 bis 13.30 Uhr, das aktuelle Angebot finden Sie jeweils unter www.pfister-weigelshofen.de oder auf Facebook unter www.facebook.com/pfisterweigelshofen. Bestellen können Sie telefonisch unter 09545/94260.

Pizzeria La Shega in Neuses

Auch bei La Shega in Neuses finden Sie die Auswahl an Speisen, Bestellmöglichkeiten und aktuelle Öffnungszeiten unter www.facebook.com/lashega2008/. Telefonische Bestellung unter 09545/1057.

Griechische Taverne in Eggolsheim

Die Griechische Taverne in Eggolsheim hat täglich (ausgenommen Montag) von 17.00 bis 21.00 Uhr geöffnet und bietet Speisen zum Mitnehmen an. Telefonische Bestellung unter 09545/443817.

Hirtentor in Eggolsheim

Mitnahmekarte unter: www.hirtentor.com
Abholung Dienstag & Donnerstag 11.30 Uhr bis 13.30 Uhr, sowie Mittwoch, Freitag & Samstag von 17.30 bis 20.00 Uhr. Lieferung ist möglich Freitag & Samstag, ab einem Wert von 25 €, Entfernung bis 10 km Vorbestellung unter der Tel. Nr. 09545/7059714, hallo@hirtentor.com

Gastwirtschaft „Auszeit bei Alex und Andreas“ in Bammersdorf

Auch in Bammersdorf bieten die Wirte Alex und Andreas Speisen zum Mitnehmen an. Infos zur Speisekarte und Details sind zu finden unter www.facebook.com/auszeitbammersdorf. Bestellungen zur Abholung sind möglich von Donnerstag bis Sonntag. Jeden Freitag gibt es ein „Special“. Bestellungen unter der Telefonnummer 0175/4065051 oder via Facebook.

Gaststätte „Zur blauen Maus“

Die „Blaue Maus“ bietet Freitag und Samstag Speisen „to go“ an. Die Speisekarte finden Sie unter www.fleischmann-whisky.de. Um Vorbestellung unter 09545/4341 oder 0175/1944407 wird gebeten.

Kath. Landvolkshochschule Feuerstein, Burg Feuerstein

Mittagessen zum Abholen jeden Sonntag 11.30-12.30 Uhr (Vorbestellung bis Samstag 18.00 Uhr)
Jeden Sonntag Mittagessen zum Abholen. Bei Abholung der Speisen, bringen Sie bitte Behälter von Zuhause mit. Des Weiteren werden auch Kuchen und Torten angeboten. Lieferung optional (siehe Lieferdienste). Speisekarte und Infos unter www.klvhs-feuerstein.de, telefonische Bestellung unter 0151/55529856

Lieferdienste

Edeka Pfister in Eggolsheim

Edeka Pfister bietet auf Nachfrage einen Lieferdienst an. Telefonnummer: 09545/443371

Metzgerei Albert in Eggolsheim

Aufgrund der aktuellen Situation ist es uns bewusst, dass nicht jeder seinen Einkauf im Ladengeschäft tätigen möchte. Deshalb bieten wir weiterhin gerne unseren Lieferservice an und sind für Euch da! Ausliefern werden wir Dienstag bis Freitag von 15.00 bis 18.00 Uhr und Samstag von 13.00 bis 15.00 Uhr. Es wäre schön, wenn Ihr spätestens am Vortag Eure Wünsche telefonisch durchgebt! Telefonische Bestellung unter 09545/8224. Mindestbestellwert ist 25 €.

Blumen Kupfer in Eggolsheim

Blumen Kupfer hat nach wie vor geöffnet, gerne können Sie Sträuße, Pflanzen und Dekorationen abholen oder auch liefern lassen, Infos und Bestellungen telefonisch unter 09545/357.

Fatis Pizza-Service in Kauernhofen

Der bewährte Pizza-Service in Kauernhofen liefert im Gemeindegebiet Eggolsheim aus. Die Speisekarte ist abrufbar unter www.facebook.com/Fatis-Pizza-Service-525020597650633. Bestellungen täglich (außer Montag) ab 17.30 Uhr unter der Nummer 09545/4420191.

Hirtentor

Lieferung ist möglich: Freitag & Samstag, ab einem Wert von 25 €, Entfernung bis 10 km
Speisekarte unter: www.hirtentor.com
Vorbestellung telefonisch unter 09545/7059714, hallo@hirtentor.com

Kath. Landvolkshochschule Feuerstein, Burg Feuerstein

Lieferung, gegen 2 Euro Gebühr, in einem Radius von 10 km möglich, Speisekarte unter www.klvhs-feuerstein.de, telefonische Bestellung unter: 0151/55529856

Saftladn Getränkeheimdienst

Lieferung von Getränken vor die Haustüre in und um Eggolsheim. Wöchentliche Liefertage sind Dienstag und Donnerstag. Vorbestellung spätestens ein Tag vorher bis 18.00 Uhr. Keine Lieferkosten, aber Mindestbestellwert von 20 €. Bestellung telefonisch unter 09191/7941833 oder per Mail unter info@saftladn.de. Weitere Infos und Preise unter www.saftladn.de

HINWEISE

Alle Angaben sind ohne Gewähr auf Vollständigkeit bzw. Richtigkeit zu betrachten!

Sollten Sie als Gastronomie oder anderer Dienstleister in der Marktgemeinde Interesse an einer Anzeige während des zweiten Lockdowns haben, melden Sie sich bitte unter 09545/444-142 oder per Mail an burgerbuero@eggolsheim.de. Wir aktualisieren diese Auflistung sehr gerne. Stand: 20.11.2020 während des zweiten Lockdowns haben, melden Sie sich bitte unter 09545/444-142 oder per Mail an burgerbuero@eggolsheim.de. Wir aktualisieren diese Auflistung sehr gerne. Stand: 06.11.2020

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, liebe Kinder und Jugendliche,

an diesem Wochenende hätten wir unseren so beliebten Adventsmarkt besucht und bei vielen persönlichen Begegnungen Freunde, Verwandte, Bekannte und Gäste aus nah und fern getroffen. Wir hätten Glühwein getrunken, ungarisches Gulasch, italienische Pasta oder fränkische Bratwürste gegessen. Wir hätten die Krippenausstellung bewundert, das Eggolsheimer Christkind und den Nikolaus begrüßt. Wir hätten die Atmosphäre genossen, Weihnachtslieder von verschiedenen Musikgruppen gehört und uns bei den vielen Ständen mit schönen Dingen eingedeckt. Wir hätten ein besonderes Wochenende erlebt.


Stattdessen heißt es heuer: Verzicht üben, Zuhause bleiben, Kontakte vermeiden, Alleinsein, Masken tragen... Es ist schon wirklich eine harte Geschichte, gerade jetzt in der vorweihnachtlichen Zeit. Und auch die Möglichkeiten am Weihnachtsfest selbst werden sicher eingeschränkt bleiben. Darauf müssen wir uns einstellen. Als verantwortungsbewusster Bürgermeister bitte ich Sie inständig, die auferlegten Regeln zu beachten, damit wir die schwierige Situation nicht weiter verschlimmern. Wir müssen die Neuansteckungen so niedrig wie möglich halten, um das drohende exponentielle Wachstum der Infektionszahlen zu verhindern. Das gelingt aktuell, auch in unserem Landkreis und in unserer Gemeinde, aber die Lage bleibt fragil und unsicher. Deshalb noch einmal: Bitte üben Sie Vorsicht und Rücksicht in den nächsten Wochen, auch wenn wir uns für die Weihnachtszeit Nähe, Freundschaft, Familie, Miteinander in größerer Runde, Feste und Feiern so sehr wünschen. Es kommen sicher wieder bessere Zeiten. Aktuell hören und lesen wir von verschiedenen erfolgversprechenden Impfstoffen, die bald verfügbar sein sollen. Es gibt also durchaus Licht am Ende des Tunnels. Und diese Aussage passt dann doch zu Weihnachten...

Aus dem Marktgemeinderat darf ich berichten, dass wir im nicht-öffentlichen Teil der Sitzung am vergangenen Dienstag 41 einstimmige Beschlüsse zur Vergabe gemeindlicher Baugrundstücke gefasst haben. Wir haben uns bei der Auswahl der Bewerber ohne Ansehen der Person an die selbst auferlegten Vergaberichtlinien gehalten. 80 % der Grundstücke wurden an einheimische Bewerber vergeben, 20 % an Auswärtige, von denen wiederum Mehrere Bezug zu unserer Gemeinde haben. Es war ein gerechtes Verfahren, auch wenn wir nicht jeden Wunsch erfüllen konnten. Sobald wieder mehrere Grundstücke verfügbar sind, und danach sieht es derzeit aus, werden wir wieder eine Ausschreibung machen.

In der Gemeinderatssitzung wurde auch darüber informiert, dass die Detailplanungen am Sportgelände weiter voranschreiten. So wurde der geplante Kunstrasenplatz auf Anregung der DJK Eggolsheim komplett verlegt. Zudem wird das Energiekonzept im Blick auf eine mögliche zentrale und regenerative Versorgung neu gedacht und geplant, um auch den neuen Kindergarten und die neue Kegelbahn mit zu versorgen. Wir brauchen also noch etwas Zeit und auch die Prüfung der Planung von den Fördergebern wird noch etwas dauern. Realistisch bauen wir wohl erst in 2022. Fördermittel gehen uns deswegen nicht verloren, das ist ebenso gesichert wie das gesamte Projekt.

Nun darf ich trotz der widrigen Situation eine schöne Adventszeit wünschen. Vielleicht gewinnen wir der größeren Ruhe und Stille etwas Positives ab. Wie oft haben wir uns in den vergangenen Jahren über den vorweihnachtlichen Stress beschwert. Dieser bleibt uns heuer erspart. So kann man es zumindest auch sehen...

Herzlich
Ihr und Euer



Claus Schwarzmann
1. Bürgermeister

Fortsetzung von Seite 1

falls 4-fach belegt werden. Eine individuelle Gestaltung der Grabflächen sowie die Anbringung von Platten oder Stelen sind unter Beachtung der Vorgaben der Friedhofssatzung möglich, aber nicht zwingend vorgeschrieben.

Weitere Maßnahmen

An der Anwegung zwischen Aussegnungshalle und Erdurnenkammern sowie am Erdurnengrabfeld wurden neue Sitzmöglichkeiten geschaffen und diese Bereiche landschaftsgärtnerisch aufgewertet. Im Umgriff beider neuer Grabarten wurden weitere Tröge zur Gießwasseraufnahme angebracht, im Umgriff der Aussegnungshalle wurde ein Trog erneuert und versetzt. Die Gießinfrastruktur wurde durch neue Ständer und Kannen verbessert.

Hinweise

Ab 01.01.2021 sind die neuen Urnenbestattungsmöglichkeiten satzungsgemäß belegbar. Eine Vorabreservierung schließt die Satzung aus, da die Vergabe bedarfsgerecht erfolgen muss. Die Gebühr für eine Erdurnenkammer wurde vorläufig festgesetzt auf 60 € pro Jahr, für ein Grab im südlichen Erdurnengrabfeld auf 20 € pro Jahr.

Die neu beschlossene Friedhofs- sowie Friedhofsgebührensatzung finden Sie abgedruckt in dieser Gemeindezeitung. Die Beschlüsse hierzu hat der Marktgemeinderat in seiner jüngsten Sitzung am 24.11.2020 gefasst.

Sollten Sie Fragen haben zur Belegung der neuen Grabstätten oder zur Sanierung des Friedhofes allgemein, wenden Sie sich gerne an die Friedhofsverwaltung, Tel. 09545/444-141 oder per Mail an eppe-nauer@eggolsheim.de.







Allianz Gutscheine

... macht sich auch gut unter dem Weihnachtsbaum.









** erhältlich im Rathaus Ihrer Gemeinde*

KLVHS

Kommende Veranstaltungen der Kath. Landvolkshochschule Feuerstein

Mit Kindern auf dem Weg nach Weihnachten, vom 4. - 6. Dezember

Im Advent tun wir vieles gern, was im verbleibenden Teil des Jahres nicht so sehr im Vordergrund steht, wie z. B. das Singen. „Lasst uns froh und munter sein“ ist einer der Klassiker im Advent. Egal ob bei Klein oder Groß, dieses Adventslied darf keinesfalls fehlen. Genau dieses Lied wird nun bei unserem diesjährigen Familienadventswochenende den Ton angeben. Es erzählt von Brauchtum und Tradition rund um den Hl. Nikolaus. Er, dessen Namenstag am 6.12. gefeiert wird, wird uns Begleiter durch die gemeinsamen Tage sein: für Gespräch und Austausch, für Lied und Gebet, für Spiel und Spaß wird uns der Lieblingsheilige des Advents ausreichend Stoff und Ideen liefern. Zu diesem anderen Adventswochenende laden wir Sie zusammen mit Ihren Kindern an die KLVHS ein. Den Charme und die Schätze dieser ganz besonderen Zeit wollen wir miteinander spüren und erleben, uns als Familie begegnen und stärken lassen und aber auch Zeit für die individuellen Bedürfnisse haben. Wir werden daher in Einheiten für die ganze Familie arbeiten, aber auch in getrennten Gruppen Eltern und Kinder zu Wort kommen lassen und sie in ihren je eigenen Sichtweisen unterstützen.

In Zusammenarbeit mit dem Familienbund der Katholiken im Erzbistum Bamberg.

Anmeldung: bis 20. November

Die Kosten betragen 133,00 € pro Erwachsener, 43,00 € für das erste Kind, 33,00 € für das zweite Kind, 18,00 € für jedes weitere Kind, die Gebühren enthalten die Kurskosten, Übernachtung und Vollverpflegung in Bio-Qualität (EG-Kontrollnummer DE-ÖKO-006).

Zauberha(r)fte Advents-Tage -Weihnachts-Zauberharfen-Baukurs mit anschließendem Aktiv-Spieltag vom 15. - 16. Dezember (Dienstag bis Mittwoch)

Können Sie sich vorstellen, dass es ein Instrument gibt, auf dem Sie ohne langes Üben eigenständig Musik spielen können und Sie sich dieses Instrument selbst bauen werden? Es mag wie ein Märchen klingen, aber in der Adventszeit ist das auf dem Feuerstein möglich. Dieses Kursangebot richtet sich an alle, die Freude an der Musik und Spaß daran haben, sich das eigene Musikinstrument zu bauen. Es richtet sich ebenso an die Menschen, die in ihrer Arbeit gerne ein leicht zu spielendes Musikinstrument einsetzen würden. An diesen beiden Tagen können Sie als individueller Teilnehmer, als kleiner Freundeskreis, als Aktivsenior(in), als Mitarbeiter sozialer und pädagogischer Einrichtungen und als Mensch, der schon immer den Wunsch hatte Musik zu machen, teilnehmen.

Die Kurskosten betragen 225,00 €. Die Gebühren enthalten die Kurskosten, Übernachtung im Einzelzimmer und Vollverpflegung in Bio-Qualität.

Heil-Werden in mir, vom 18. - 20. Dezember

Mit Tanz und Stille sowie mit Übungen aus verschiedenen Bereichen der Körperarbeit wollen wir unserer Sehnsucht nach Lebendigkeit Raum geben. Wir werden uns besonders der Achtsamkeit und der Präsenz im Augenblick widmen.

Anmeldung: bis 4. Dezember

Die Kosten betragen 178,00 € pro Person, die Gebühren enthalten die Kurskosten, Übernachtung und Vollverpflegung in Bio-Qualität (EG-Kontrollnummer DE-ÖKO-006).

So laden Sie Ihr Elektroauto sicher und kostengünstig zuhause

Die Zulassungszahlen im Landkreis Forchheim steigen seit Jahren an. Mittlerweile sind im Landkreis bereits über 400 reine E-Fahrzeuge und über 800 Hybridfahrzeuge zugelassen – die Tendenz ist steigend. Neben der Frage, welches Elektrofahrzeug meine persönlichen Wünsche erfüllt, ist auch die passende Infrastruktur daheim, unterwegs und am Arbeitsplatz relevant. Mit der neuen KfW-Förderung wird das Laden des Elektroautos gerade in der heimischen Garage attraktiv. Pro Ladepunkt erstattet die KfW-Bank 900 Euro. Mit der KfW-Förderung 900 Euro pro Ladepunkt sichern



Ab dem 24. November können Eigentümer, Wohnungseigentümergeinschaften und Mieter einen Förderantrag bei der KfW-Bank stellen. Pro Ladepunkt erhalten die Antragsteller 900 Euro beim Kauf einer privaten Ladestation, wenn diese an privat genutzten Stellplätzen von Wohngebäuden angebracht wird. Voraussetzung für eine Förderung ist, dass ausschließlich Strom aus Erneuerbaren Energien genutzt wird.

Mit einer eigenen E-Ladestation, auch Wallbox genannt, lässt sich ein E-Auto schnell, effizient und sicher mit 11 kW oder 22 kW, abhängig von der Wallbox, laden. Im Vergleich dazu schafft eine herkömmliche Steckdose gerade einmal 3,7 kW und ist meist nicht für eine Dauerladung ausgerichtet. Eine Wallbox kann aber noch mehr: Sie kommuniziert mit dem E-Auto und lädt immer bedarfsgerecht und mit der optimalen Ladeleistung. Außerdem verfügt die Wallbox über eine automatische Ladeabschaltung.

Individuelle Beratung - das A und O

„Wer sich eine private E-Ladestation anschaffen möchte, sollte sich im Vorfeld beraten lassen, wie die technischen Gegebenheiten auf dem Grundstück aussehen und welche Wallbox zum Elektroauto passt. Als langjähriger Spezialist beraten wir Interessenten individuell vor Ort, nehmen eine technische Prüfung vor und kümmern uns um den Bestell- und Installationsprozess, damit Fahr- und Ladekomfort Hand in Hand gehen,“ erklärt Dirk Samel, E-Mobilitätsexperte der Stadtwerke Forchheim.

Für Interessenten gibt es gleich den passenden Ökostrom FO | Natur mobil dazu. So steht einer Förderung der KfW nichts mehr im Wege. Eine individuelle Beratung kann unter der 09191 613 274 oder d.samel@stadtwerkeforchheim.de vereinbart werden.

Kindergärten und Schulen

„Kommt wir woll´n Laterne laufen...“

St. Martin im Kinderhaus Kauernhofen

Durch das Engagement der Erzieherinnen und des Elternbeirats konnte trotz Corona eine kleine St. Martinsfeier unter Einhaltung aller Hygienevorschriften im Garten des Kinderhauses stattfinden.

Unter dem Aspekt „Upcycling“ gestalteten die Kinder an den Tagen zuvor mit Eifer und großem Elan Laternen aus Tetra Pack im Kindergarten. Am St. Martinstag durften sie dann ihre Kunstwerke zum Einsatz bringen. Stolz wurden die Laternen von den Kindern unter Aufsicht des pädagogischen Personals durch die Straßen getragen, wobei kräftig die Laternenlieder gesungen wurden.



Der krönende Abschluss fand im Garten des Kinderhauses statt. Es wurde ein leuchtender Laternenbaum gestaltet, der für passende Stimmung sorgte. Dort warteten auch Kinderpunsch und eine gebackenen Martinsgans für jedes Kind. Dieser ungewöhnliche Martinsumzug wird den Kindern sicherlich in besonderer Erinnerung bleiben.

Ein herzliches Dankeschön ergeht an das Kindergarten -Team, das dies ermöglicht hat.

Der Elternbeirat Kauernhofen

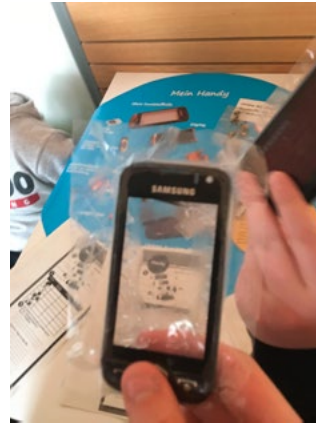
Grund- und Mittelschule Eggolsheim goes Fairtrade



Als sich die Marktgemeinde Eggolsheim zu Beginn des Jahres 2020 dazu entschloss, Fairtrade-Town zu werden, schlossen wir uns mit Begeisterung an und starteten unseren Weg zur Fairtrade-School, um das Thema auch in den schulischen Alltag noch stärker zu integrieren. Wir, das sind 28 motivierte Schüler*innen der Mittelschule, interessierte Schülereltern, unsere Schulleitung, vier Kolleginnen, die Fairtrade-Beauftragte der Gemeinde Eggolsheim und ein Vertreter der Pfarrgemeinde.

Zunächst setzten wir uns mit den vielfältigen Aspekten rundum Fairtrade auseinander. Der Fairtrade-Parcours im Eggolsheimer Dorftreff Faulenzer lieferte uns hierzu Informationen rund um die Produktion

verschiedener Fair-Trade-Produkte in aller Welt. Angeregt durch die mannigfaltigen Eindrücke waren wir sehr motiviert, sofort mit unserem ersten Projekt zu starten. Wir planten den Verkauf heißer Schokolade in einer Schulpause. Der Kakao stammte natürlich aus fairem Handel, die Milch bezogen wir vom ansässigen Bio-Bauern Stähr. Mit unseren fleißigen Helfer*innen aus der Mittelschule konnten wir den großen Ansturm auf unseren Verkaufsstand souverän bewältigen und zauberten vielen Kindern mit dem leckeren Getränk ein Lächeln ins Gesicht. Ein Erfolg, der sich prompt zwei Wochen später wieder-



holen ließ!

Auch die Lehrerkollegen zogen mit und stiegen auf fairen Kaffee im Lehrerzimmer um.

Zum Weltfrauentag wurde von der 7. – 9. Klasse der Verkauf fairer Rosen organisiert. Für viele war es eine neue Erkenntnis, dass auch Pflanzen „fair“ sein können. Somit wurde das Bewusstsein für fair gehandelte Produkte um einen weiteren Aspekt vergrößert.

Leider unterbrach Corona unsere Erfolgsgeschichte. Geplante Aktionen, wie beispielsweise Fairtrade-Stände am Eggolsheimer

Ostermarkt und am Schulfest oder ein faires Osterfrühstück mit der gesamten Schule konnten leider im vergangenen Schuljahr nicht umgesetzt werden.

Trotzdem ließen wir uns nicht entmutigen und nahmen zu Beginn des aktuellen Schuljahres einen neuen Anlauf: Neben dem inzwischen schon etablierten Verkauf von FairtradeNikoläusen durch die SMV und dem Verkauf von Fairtrade-Adventskalendern in Zusammenarbeit mit der Pfarrgemeinde, beschlossen wir, uns an der deutschlandweiten Aktion „Sweet-Revolution“ von TransFair e.V.– dem Verein zur Förderung des Fairen Handels in der einen Welt - zu beteiligen. Zusammen mit den Schüler*innen aller Mittelschulklassen erarbeiteten wir Protest-Slogans, die sich gegen Armut, Ausbeutung und Kinderarbeit im Zusammenhang mit Kakaoanbau richten. Unsere Favoriten werden Anfang Dezember unter <https://www.fairtrade-deutschland.de/aktiv-werden/aktuelle-aktionen/sweet-revolution/walof-fair> veröffentlicht und genau dort kann jeder von Ihnen auch für unseren Slogan abstimmen. Wir freuen uns über jede Stimme, die wir bekommen, denn zum Siegerslogan gestaltet der GraffitiKünstler Boogie ein passendes Kunstwerk.

Da uns ein einzelnes Kunstwerk zu wenig ist lobten wir zusätzlich in Zusammenarbeit mit der Gemeinde einen Preis aus – für diejenigen, die das überzeugendste Plakat zu ihrem Slogan gestalten. Die Sieger erhalten einen großen Korb mit allerhand Fair-Trade-Produkten und gelangen zu ortsinterner Berühmtheit. Kopien der Siegerplakate werden im neuen Jahr im gesamten Ort an gut sichtbaren Stellen aufgehängt werden – halten Sie die Augen auf dem Weg durch Eggolsheim offen!

Johanna Kling und Julia Kratz (Fairtrade-Beauftragte der Grund- und Mittelschule Eggolsheim)

Fachoberschule „Fränkische Schweiz“ Informationsabend

Die Fachoberschule „Fränkische Schweiz“ in Eggolsheim lädt am Donnerstag, den 17. Dezember um 19.00 Uhr zu einem Informationsabend zum Übertritt an die Fachoberschule ein. Schulleitung und Lehrkräfte stellen die vier Ausbildungsrichtungen Sozialwesen, Gestaltung, Gesundheit und Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie vor und zeigen beruflich orientierte Wege zur Hochschulreife auf.

Die Fachoberschule ist eine zeitgemäße, Praxis und Theorie verbindende Schulform, um in zwei Jahren zur Fachhochschulreife zu gelangen, um zu studieren oder seine Chancen auf dem Arbeitsmarkt wirksam zu verbessern. Die private Fachoberschule „Fränkische Schweiz“ folgt als staatlich anerkannte Fachoberschule in allen Bedingungen und Vorgaben denen von staatlichen oder kommunalen Fachoberschulen.

Nähere Informationen zur FOS „Fränkische Schweiz“ und über die Ausbildungsrichtungen erhalten Sie unter www.dr-wiesent.schule Hier finden Sie auch alle aktuellen Regelungen zu den Hygienemaßnahmen, die wir bitten zu beachten.

Bücherei St. Martin

Zeit für einen gemütlichen Herbst – Wir sind für Sie da!

Montag von 16.00 – 17.30 Uhr

Dienstag von 9.30 – 10.30 Uhr

Donnerstag von 17.30 – 19.00 Uhr

Sonntag von 10.00 – 12.00 Uhr

Weihnachtsmarkt bei Pack mer´s täglich ab 1. Dezember.

Der Pack mer´s Weihnachtsmarkt bietet alles rund um den Weihnachtsbaum. Wir haben Christbaumständer- und Kugeln, Baumschmuck, Lichterketten, Krippen oder Krippenfiguren.

Darüber hinaus bieten wir sehr schöne Geschenkideen für das Fest. Viel Spaß beim Einkauf im größten Indoor-Flohmarkt Forchheims.

Wir weisen darauf hin, dass Anlieferungen von Ware außerhalb unserer Geschäftszeiten nicht möglich sind.

Das Pack mer´s Team freut sich auf Ihren Besuch!

Öffnungszeiten:

Täglich Montag bis Freitag durchgehend von 9.00 bis 18.00 Uhr

Pack mer´s gGmbH

Haidfeldstr.6; 91301 Forchheim

Tel.: 09191/97760; FAX 09191/977629

Email: packmers@t-online.de

www.packmers-im-web.de

Jubiläumsgeburtstage und Jubiläumshochzeiten

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

die Gefährdung durch das Coronavirus zwingt uns, alle notwendigen und möglichen Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung zu ergreifen. Deshalb gilt weiterhin die Regelung: Gratulationen zu runden oder halbrunden Geburtstagen (ab 75) und zu Jubiläumshochzeiten (ab 50) werden nicht stattfinden. Diese Festlegung gilt zum Schutz unserer Jubilare, die ab sofort weder vom Landrat noch vom Bürgermeister zu Hause besucht werden. Sobald diese Gratulationen wieder möglich sind, werden wir Sie darüber informieren. Bis dahin bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen

Petra Mackedanz

Liebe Seniorinnen und Senioren,

der Markt Eggolsheim pausiert seine Seniorenveranstaltungen auch weiterhin. Es wird also bis zum Ende des Jahres 2020 keine Seniorenveranstaltungen geben.

Dies gilt für Seniorencafés, den Kathreinstantz und die Tanz- und Bewegungsgymnastikgruppen von Frau Cäcilie Schwarzmann.

Wir tun dies zu unser aller und ganz besonders auch zu ihrem Schutz.

Auch wenn es aktuell keine Veranstaltungen gibt, können sie sich weiterhin gerne telefonisch mit Fragen und Problemen unter 09545/444-151 an Frau Dötzer im Rathaus wenden.

JUGEND



Wir alle liebe Schokolade. Doch extreme Armut, Ausbeutung und Kinderarbeit hinterlassen immer noch viel zu oft einen bitteren Beigeschmack.

Kakao zählt neben Erdöl und Kaffee zu den wichtigsten Rohstoffen auf dem Weltmarkt. Preisschwankungen und hohe Marktkonzentration prägen das Bild. Trotz wachsender Nachfrage bleibt den meisten Kleinbauernfamilien kein existenzsicherndes Einkommen und Kinderarbeit ist vor allem in Westafrika weit verbreitet.

Dass muss sich ändern!

Wir rufen auf zur „Sweet Revolution“ und fordern: Faire Einkommen, gerechte Arbeits- und Produktionsbedingungen und Schluss mit Kinderarbeit.

Macht mit, denn nur gemeinsam sind wir stark für fairen Kakao.

Ideenwettbewerb

Gestalte deinen eigenen Protest-Slogan und gewinne faire Preise.

1) Onlinewettbewerb von Fairtrade

Stimmt bis zum 6. Dezember für den besten Slogan unter: www.fairtrade-deutschland.de/aktiv-werden/aktuelle-aktionen/sweet-revolution/wall-of-fair

Der Gewinner-Slogan bekommt ein Kunstwerk gestaltet von Graffiti-Artist BOOGIE

2) Lokaler Wettbewerb des Markt Eggolsheim

Wenn du aber lieber selbst kreativ werden möchtest, dann gestalte ein Plakat mit deinem Slogan und reiche es bis 20. Dezember bei der Jugendpflege Markt Eggolsheim ein. Dadurch nimmst du teil an einem ortsinternen Wettbewerb. Die Gewinner werden im ausgestellt und bekommen einen schokoladig-fairen Überraschungskorb.

Tolle Aktionen erfüllten die Herbstferien

Die Ferienbox für Kreative

Trotzdem die Coronapandemie wieder einmal allen Präsenzveranstaltungen und Ausflügen der Jugendpflege einen Strich durch die Rechnung gemacht hat, konnten die Kinder und Jugendlichen in Eggolsheim in den Herbstferien dennoch etwas Spannendes erleben. Ausgestattet mit der Ferienbox konnte jeder und jede ihre Kreativität



tät ausleben. Mit passenden Anleitungen und dem Material entstanden so wunderschöne Igelpaare und viele bunte Tannenzapfenvögel. Diese schmücken das Fensterbrett oder den Garten. Passend zum Herbst gab es auch noch ein leckeres Rezept für Kürbismuffins und weitere Ideen für bunte Blätter.



Die Schnitzeljagd für Actionfans und Rätselfreunde

Wer ein bisschen Action und kniffligen Rätselspaß suchte, der konnte dies bei der Schnitzeljagd finden. Egal ob ganz traditionell mit Zettel und Stift oder digital mit der Actionbound-App. Beide Varianten hielten Spaß und Abwechslung bereit. Von den 12 Teilnehmern und den eingereichten Ergebnissen, haben alle die Aufgaben mit Bravour gemeistert. So sind sie alle in den Lostopf gekommen und es konnten 3 Gewinner/innen ermittelt werden, die eine kleine Überraschung erhielten.

Einen herzlichen Glückwunsch an:

Mia Hümmer, Selina Schaar und Leilani Barth



Auch wenn ein Versteck so gut versteckt was, dass es nur mit kreativem Spürsinn gefunden werden konnte. Es hat aber großen Spaß gemacht und so viel sei schon verraten, euch wird auch bald wieder eine neue Schnitzeljagd erwarten. Wenn ihr „Actionbound“ besser kennen lernen möchtet und selber auch eine Schnitzeljagd erstellen wollt, dann meldet euch zu unserem Online-Workshop am 5. Dezember 2020 an (www.eggolsheim.ferienprogramm-online.de).

Eure und Ihre
Jugendpflege Markt Eggolsheim
Teresa Borek
jugendpflege@eggolsheim.de
0151/14569732

Kirchen

Seelsorgeeinheit Eggolsheim Kath. Pfarramt St. Martin

Hauptstraße 47, 91330 Eggolsheim

Telefon: 09545/443971-0

Mail: st-martin.eggolsheim@erzbistum-bamberg.de

Homepage: www.seelsorgeeinheit-eggolsheim.de

Sprechstunde von Pfarrer Daniel Schuster

nur nach telefonischer Voranmeldung jeweils

Mittwoch von 10 bis 11 Uhr Tel. 09545/443971-0

PR Andreas Barthel (andreas.barthel@erzbistum-bamberg.de)

in Eggolsheim unter Tel. 09545/4439713 zu erreichen

GR Helena Lang (helena.lang@erzbistum-bamberg.de)

in Hallerndorf unter Tel. 09545/8252 zu erreichen

Sprechstunde in Eggolsheim:

Donnerstag von 10.30 bis 12.00 Uhr

Pfarrsekretärin Petra Graßl – Bürozeiten

Dienstag und Donnerstag von 9 bis 11 Uhr

Tel. 09545/4439710

Seniorenzentrum St. Martin,

Schirnaidler Str. 5, Tel. 09545/4436-0

Leitung: Sr. Mercitta –

ah.eggolsheim@caritas-bamberg.de

Pfarrei Drosendorf

Maria Heimsuchung Drosendorf

St. Georg Weigelshofen

Pfr. Daniel Schuster – Tel. 09545/443971-0

Pfarrei Drügendorf

St. Margaretha Drügendorf

Heilig Kreuz Tiefenstürmig

Pfr. Daniel Schuster – Tel. 09545/443971-0

Kirchliche Termine:

Sonntag, 22. November

09.30 Uhr Eggolsheim: Pfarrgottesdienst

Freitag, 27. November

18.00 Uhr Drosendorf: Rosenkranz

Samstag, 28. November – 1. Advent

18.00 Uhr Eggolsheim: Vorabendmesse mit Messintention

Sonntag, 29. November – 1. Advent

09.30 Uhr Eggolsheim: Pfarrgottesdienst

Montag, 30. November

19.30 Uhr Hausgebet „Warten und erwartet werden“!

Das Gebet liegt in den einzelnen Kirchen zur Abholung bereit.

(Glockenläuten zum Beginn des Hausgebetes)

Freitag, 4. Dezember

18.00 Uhr Drosendorf: Priesterrosenkranz

Samstag, 5. Dezember – 2. Advent

18.00 Uhr Eggolsheim: Vorabendmesse mit Messintention

Sonntag, 6. Dezember – 2. Advent

09.30 Uhr Eggolsheim: Pfarrgottesdienst

Freitag, 11. Dezember

18.00 Uhr Drosendorf: Fatimariosenkranz

Samstag, 12. Dezember – 3. Advent

18.00 Uhr Eggolsheim: Vorabendmesse mit Messintention

Sonntag, 13. Dezember – 3. Advent

09.30 Uhr Eggolsheim: Pfarrgottesdienst

14.00 Uhr Drosendorf: Adventsfeier mit Blasmusik (Adventslieder) am Friedhof

Bei allen Veranstaltungen gelten die Corona-Regeln, insbesondere das Tragen von Mund-Nasen-Schutz und die Abstandsregeln!

Kath. Filiationenstiftung Neuses St. Marien sucht ab sofort einen zuverlässigen Winterdienst für den Bereich des Kindergartens. Bei Bedarf ist der Gehsteig und der Fußweg zum Kindergarten, zu räumen bzw. zu streuen.

Bei Interesse bitte im Pfarrbüro Eggolsheim, Tel. 44 39 710 melden.

Abreißkalender 2021: Der Kalenderverkauf findet dieses Jahr jeweils nach dem Gottesdienst in der Pfarrkirche St. Martin statt. Er kann für 5,00 € erworben werden.

Evang.-Luth. Kirche

Evang.-Luth. Christuskirche Forchheim – Friedenskirche Eggolsheim

Pfarramt Christuskirche

Forchheim, Paul-Keller-Straße 19

pfarramt.christuskirche.fo@elkb.de

Tel. 09191/2145, Fax 09191/14346

Bürozeiten: Dienstag, Donnerstag und

Freitag von 8.30 bis 11.00 Uhr

Pfarrer Ulrich Bahr

Tel: 09131/43467

Kirchliche Termine:

Evang. Gottesdienste in der Friedenskirche Eggolsheim

Sonntag, 29. November

10.30 Uhr Familiengottesdienst (Pfarrer Ulrich Bahr)

Sonntag, 06. 12.

10.30 Uhr Gottesdienst (Pfarrer R. Topf)

Sonntag, 13. 12.

10.30 Uhr Gottesdienst Konfi-Sonntag „Advent“ (Pfarrer U. Bahr/
Diakonin B. Wagner)

Sonntag, 20. 12.

10.30 Uhr Gottesdienst (Pfarrer Cramer/Frau Greim)

Evang. Gottesdienste in der Christuskirche Forchheim

Sonntag, 29. November

09.15 Uhr Gottesdienst mit Taufe (Pfarrer Cramer)

Sonntag, 06. 12.

09.15 Uhr Gottesdienst (Pfarrer R. Topf)

Sonntag, 13. 12.

09.15 Uhr Gottesdienst (Pfarrer Bahr/Wagner)

Sonntag, 20. 12.

09.15 Uhr Gottesdienst (Pfarrer Cramer/Greim)

VEREINE

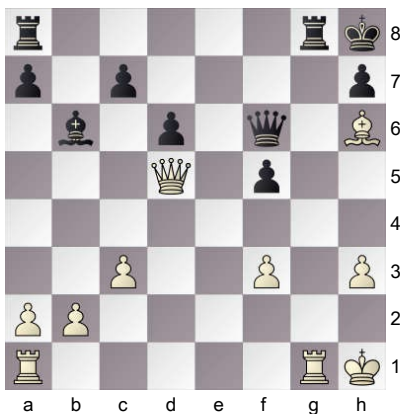
Schachclub Eggerbachtal

Wieder virtueller Trainings- und Spielabend online bei Lichess unter www.lichess.org

16.30 – 17.30 Uhr – Eggerbachtaler Schachpiratenarena 1
 17.45 – 18.45 Uhr – Eggerbachtaler Schachpiratenarena 2
 19.30- 21.00 Uhr – Eggerbacherler Erwachsenen Arena

Die entsprechenden Links werden wöchentlich per E-Mail und WhatsApp mitgeteilt und können beim Vorsitzenden angefragt werden bzw. werden auf der Homepage www.sc-eggerbachtal.de sowie auf der Facebookseite veröffentlicht. Gäste sind herzlich willkommen, auch gerne als Zuschauer.

Ein analoger Spiel- und Trainingsabend



findet, so es die Pandemiebedingungen zulassen, erst wieder im Dezember statt.

Ein neues Schachrätsel in der Coronazeit für kleine Großmeister: Weiß am Zug erspäht ein Motiv – wer es erkennt, kann die Lösung an sc-eggerbachtal@t-online.de mailen und bekommt eine kleine Aufmerksamkeit - (Auflösung in der nächsten Ausgabe): Mehr Informationen und Berichte unter www.sc-eggerbachtal.de

SKC Eggolsheim

SKCler im Fokus

In unserem heutigen Interview blicken wir auf einen Teil einer ganz besonderen Keglerfamilie. Manuela und ihr Sohn Jonas Mauser gehören zum Lache-Clan, der sich schon lange Zeit im SKC engagiert. In diesem Interview gewähren sie uns Einblicke in ihre ganz eigene Keglerwelt. Fragen an Jonas:

Weißt du noch wann du die ersten Kugeln gespielt hast?

Im Sommer 2017 habe ich mich dazu entschlossen das Kegeln anzufangen, aber davor, wenn ich Spiele zugschaut hab, habe ich danach schon immer ein paar Schub gemacht.

Wie erklärst du deinen Freunden was dich am Kegeln so begeistert?

Die Stimmung auf und neben der Bahn ist immer ein Erlebnis fürs Leben und Kegeln ist einfach geil. Das Kegeln ist auch so genial, weil man in der Mannschaft, aber auch als Einzelner, Erfolge einfahren kann.

Hast du einen Kegler auch als Vorbild für dich selbst?

Ja, mein Cousin Enrico Lache ist mein Vorbild und Manuel Weiß vom SKV Rot Weiß Zerst, der ist nämlich auch deutscher Nationalspieler und ein toller Sportler.

Gibt es etwas, das du im Training nicht so gerne machst? Und wieso?

Wenn meine Tante Nicole Lache, die meine Trainerin ist, mir immer so blöde Bilder rausstellt oder ich Technik- und Anlaufübungen machen soll.

Machst du sonst noch Sport um dich fit zu halten?

Ich spiele seit ich 5 Jahre bin bei der DJK Eggolsheim Fußball und seit knapp zwei Jahren ebenfalls in Eggolsheim Tischtennis. In der Corona-Zeit habe ich das Joggen angefangen. Leider spielt die Kondition noch nicht mit.

Fragen an Manuela Mauser:

Wie war es für dich als Mutter, als Jonas gesagt hat er will nun kegeln?

Es hat mich gefreut als Jonas sagte, dass er mit dem Kegeln anfangen möchte. Wobei ich aber auch dachte, wie soll das alles gehen? Zu dem Zeitpunkt spielte Jonas ja auch noch Fußball. Und dann war da noch die Schule, die natürlich an aller erster Stelle steht.

Was geht dir durch den Kopf wenn dein Sohn einen Wettkampf spielt?

Ich bin zu dem Zeitpunkt ein seelisches Wrack. Egal ob es SKC Spiele, Spiele des KV (Auswahlmannschaft KV Bamberg) oder Bezirksmeisterschaften sind. Der ganze Stuhl wackelt, weil ich beim Abräumen mit gehe, damit die Kugel den Kegel trifft. Ich freue mich mit ihm über seine guten Ergebnisse, leide aber auch mit, wenn es nicht so läuft.



Manuela mit Ihrem Sohn Jonas Mauser

Wie seid ihr zum SKC Eggolsheim gekommen?

Ein sehr guter Bekannter von meinem Papa (Leo Schlund) hat zum damaligen Zeitpunkt in Eggolsheim gekegelt und wir haben mal zugeschaut. Wir waren ab und zu dabei und sind so auf den Geschmack gekommen. Sie ist eigentlich unser zweites Wohnzimmer. Denn vor Corona waren Jonas und ich von Freitag bis Sonntag dort, um die Jugendlichen, Männer und Damen anzufeuern. Jonas ist total verrückt nach Kegeln.

Was begeistert dich selbst am Kegeln? Und kannst du dir vorstellen auch selbst mal die Kegelschuhe zu schnüren?

Was mich am Kegeln selbst begeistert? Dass es so komplex ist. Die ganzen Schritte, gerade laufen, Hand nicht zu weit hinten, Pendel am Körper etc. Bin zwar Multitasking, aber das ist eine wahnsinnige Leistung für Kopf und Körper alles unter einen Hut zu kriegen. Reizen tut es mich allerdings nach wie vor. Aber nach zwei Bandscheibenoperationen und einer Arthrose im linken Daumen, lasse ich es lieber.

Hast du noch etwas zum Abschluss, was du gerne loswerden möchtest?

Ja, wir finden es persönlich sehr schade, dass durch Corona so viele SKC Aktivitäten wegfallen. Denn nicht nur das Kegeln an sich gefällt uns, sondern auch die Gemeinschaft neben der Bahn. Die vielen Feste wie Grillfest, Weihnachtsfeier oder Faschingskegeln waren immer ein Highlight und werden von uns schmerzlich vermisst.

Online Versammlung der Ortsverband BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN am 4. November 2020

Vor einem Jahr haben wir es gewagt einen Grünen OV in Eggolsheim zu gründen. Global stellen die Herausforderungen des Klimawandels die Zukunft unserer Gesellschaft in Frage. Lokal spüren wir Eingriffe in unserer Lebensgrundlage durch eine zunehmende Belastung im Regnitztal und die Vernichtung lokaler Biotope. Mit der Gründung des Ortsverbandes wollen wir auch die in Fridays For Future organisierte Jugend mit ins Boot nehmen.

Auch mit anderen Partnern für Naturschutz

arbeiten wir zusammen, wenn es um eine nachhaltige Entwicklung gehen soll. Wir haben einen Vertreter im lokalen Gemeinderat gewinnen können und sind ebenfalls bis ins Parlament in Berlin sehr gut vernetzt.

Die Coronapandemie erschwert natürlich auch unsere Aktivität. Dennoch haben wir aktuelle Gemeindethemen intensiv online diskutiert. Wir möchten die Idee eines Waldkindergartens in Eggolsheim voranbringen. Die Erfahrungen zeigen, dass sich Kinder sehr wohl in der Natur fühlen und somit ihre Aufmerksamkeit und Verbundenheit zur Natur prägend entwickeln. Darüber hinaus erfordert ein Waldkindergarten weniger Investitionen. Wir appellieren daher an interessierte Eltern sich an uns zu wenden, um gemeinsam das Projekt zu vertiefen (www.die-gruenen-eggolsheim.de).

Für zukünftige Wohnmöglichkeiten wollen wir eine ökologische Ausrichtung. Außerdem liegt es uns sehr am Herzen, bezahlbaren Wohnraum für alle Generationen zu

schaffen, was sich nicht mit der Ökologie widerspricht. Die Lockdowns im Frühjahr und Herbst haben unser Gemeindegebiet zusätzlich für Ausflüge und weitere Touristen attraktiv gemacht. Wir haben uns daher mit der Frage auseinandergesetzt, wie wir diese Besucherströme besser kanalisieren können und welche Projekte sich dafür besonders eignen. Diese Überlegungen und die daraus folgenden Maßnahmen werden uns als längerfristiges Projekt beschäftigen. Beschäftigen wird uns auch der Bundestagswahlkampf im kommenden Jahr. Lisa Badum aus unserem Wahlkreis kandidiert mit unserer Unterstützung für ihre Wiedererzug im Bundestag.

Wer Lust hat sich bei uns einzubringen, um aktiv grüne Politik in Eggolsheim zu diskutieren und zu betreiben ist immer herzlich willkommen. In regelmäßigen Abständen treffen wir uns Online, solange wir uns nicht persönlich begegnen können. Die Ortsprecher Martina Scheuerer und Francois Gaborieau

Standorte der Defibrillatoren im Markt

- Volksbank Eggolsheim**
Hauptstraße 38, 91330 Eggolsheim
(im Foyer der Volksbank)
- EDEKA Markt Eggolsheim**
Am Hirtentor 17, 91330 Eggolsheim
(außen beim Eingang)
- Lindner-Park, Bahnhofstraße 55**
91330 Eggolsheim
(außen, Ecke Haupteingang)
- Feuerwerrätehaus Bammersdorf**
Oertelbergstraße 4,
91330 Eggolsheim (Vorplatz Feuerwehr)
- Feuerwerrätehaus Rettern**
Leithenweg 1, 91330 Eggolsheim
- Feuerwerrätehaus Kauernhofen**
Andreas-Knauer-Straße 52, 91330
Eggolsheim (Vorplatz Feuerwehr)
- Liasgrube Unterstürmig**
Zur Liasgrube 1, 91330 Eggolsheim
(Eingang Toilettenhäuschen)
- Bushaltestelle Weigelshofen**
Mühlwiesenweg 2, 91330 Eggolsheim
(Am Bushäuschen)
- Brauerei Först**
Drügendorf 26,
91330 Eggolsheim

Organisation des ärztlichen Bereitschaftsdienstes

Der ärztliche Bereitschaftsdienst ist nur noch über die zentrale, kostenfreie Nummer 116 117 erreichbar. Die Servicestelle gibt weitere Informationen bzw. stellt den Kontakt zum zuständigen Bereitschaftsarzt her. Bei Unglücksfällen ist die 112 (Rettungsleitstelle) zu wählen, über die alle notwendigen Maßnahmen (Feuerwehr, Sanitäter etc.) eingeleitet werden. In Forchheim gibt es für bestimmte Abend- und Wochenendstunden eine Notfallpraxis, die Patienten aufsuchen können:

Ärztliche Notfallpraxis Forchheim, Krankenhausstr. 8, 91301 Forchheim.

Die Kassenärztliche Vereinigung Bayern hat dafür die Öffnungszeiten festgelegt:

Montag, Dienstag, Donnerstag 19.00 – 21.00 Uhr;

Mittwoch und Freitag 16.00 – 21.00 Uhr;

Samstag, Sonntag und Feiertag 9.00 – 21.00 Uhr.

Apotheken-Notdienste

Telefonischer Apotheken – Notdienstfinder

Festnetz: 0800 – 00 22 833 - Handy: 22 8 33

Freitag, 27. November	Schützenweg-Apotheke, Forchheim, Schützenstr. 32
Samstag, 28. November	Martin-Apotheke, Eggolsheim, Hartmannstr. 40 Stadt-Apotheke, Forchheim, Hauptstr. 64
Sonntag, 29. November	West-Apotheke, Forchheim, Föhrenweg 61
Montag, 30. November	Apotheke im Hornschuch-Park, Forchheim, Bayreuther Str. 6 a
Dienstag, 1. Dezember	Don-Bosco-Apotheke, Eggolsheim/Neuses, Fährstr. 17 Apotheke im Globus, Forchheim, Willy-Brandt-Allee 28
Mittwoch, 2. Dezember	Apotheke am Klinikum, Forchheim, Krankenhausstr. 35
Donnerstag, 3. Dezember	Don-Bosco-Apotheke, Forchheim, Bayreuther Str. 90
Freitag, 4. Dezember	Easy Apotheke, Forchheim, Hafenstr. 30
Samstag, 5. Dezember	Kloster-Apotheke, Forchheim, Wiesentstr. 89
Sonntag, 6. Dezember	Linden-Apotheke, Buttenheim, Hauptstr. 47 Marien-Apotheke, Forchheim, Gerhart-Hauptmann-Str. 19
Montag, 7. Dezember	St. Martins-Apotheke, Forchheim, Nürnberger Str. 38
Dienstag, 8. Dezember	Regnitz-Apotheke im E-Center, Forchheim, Bamberger Str. 79
Mittwoch, 9. Dezember	Schützenweg-Apotheke, Forchheim, Schützenstr. 33
Donnerstag, 10. Dezember	Martin-Apotheke, Eggolsheim, Hartmannstr. 40 Stadt-Apotheke, Forchheim, Hauptstr. 65

Wertstoffhof Öffnungszeiten:

Sommer

Donnerstag: 9.00 - 11.00 Uhr

Freitag: 16.00 - 18.00 Uhr

Samstag: 9.00 - 12.30 Uhr

Winter

Donnerstag: 9.00 - 11.00 Uhr

Freitag: 15.00 - 17.00 Uhr

Samstag: 9.00 - 12.30 Uhr

Winter- bzw. Sommeröffnungszeiten
gelten jeweils ab Zeitumstellung

Impressum

Gemeinde aktuell

Gemeindezeitung für die Großgemeinde Eggolsheim, mit Amtsblatt

Erscheinungsweise:

vierzehntäglich freitags in den geraden Wochen

Verteilung: an alle erreichbaren Haushalte des Verbreitungsgebietes

Herausgeber, Druck und Verlag:

LINUS WITTICH Medien KG,
Peter-Henlein-Straße 1, 91301 Forchheim,
Tel.: 09191 7232-0; www.wittich-forchheim.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Erster Bürgermeister des Marktes Eggolsheim, Claus Schwarzmann,
Hauptstr. 27, 91330 Eggolsheim
oder sein jeweiliger Vertreter im Amt.

Verantwortlich für den sonstigen redaktionellen Inhalt und den Anzeigenteil:

Christian Zenk in LINUS WITTICH Medien KG.

Redaktion:

Oliver Eppenauer
Markt Eggolsheim
Tel. 09545 444 141
mail: buergerbuero@eggolsheim.de

Layout redaktioneller Teil:

Reiner Schütz
Tel.: 0151 27053688
mail: reiner-schuetz@t-online.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z. Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Im Bedarfsfall Einzel-exemplare durch den Verlag zum Preis von € 0,40 zzgl. Versandkostenanteil. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel-exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Redaktionsinformationen:

Aus technischen und organisatorischen Gründen bitten wir Sie, die Textbeiträge für die Gemeindezeitung direkt in die E-Mail einzufügen und nicht als Dokumentanlage (z.B. Word) zu versenden. Bitte senden Sie die entsprechende E-Mail an buergerbuero@eggolsheim.de. Auf Formatierungen soll weitestgehend verzichtet werden, außer diese sind ausdrücklich gewünscht. Die Lieferung etwaiger Bildbeiträge muss als Dokumentanlage der Mail vorzugsweise im JPG-Format erfolgen.

Mit Namen gekennzeichnete Beiträge geben die Meinung der Verfasser wieder und müssen nicht unbedingt mit der Auffassung der Redaktion übereinstimmen. Kürzungen der eingesandten Manuskripte bleiben der Redaktion vorbehalten. Für unverlangt eingesandte Beiträge keine Gewähr. Für inhaltliche Irrtümer wird keine Haftung übernommen. Nachdruck einzelner Beiträge, auch im Auszug, nur mit Quellenangabe und mit Genehmigung der Redaktion gestattet.